

Satzung der Deutschen Goldsuchervereinigung e.V.
--

Festgestellt am 25. April 1992; Registereintrag am 27. Juli 1992
Änderung (§ 7) am 30. April 2000; Registereintrag am 4. September 2000

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Goldsuchervereinigung e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Goldkronach im Fichtelgebirge.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Goldsuche/-wäsche in Deutschland. Er veranstaltet hierzu – auch international – Exkursionen, Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen und führt alle ihm zur Errichtung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Ein Stimmrecht haben Mitglieder erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit einer Vollmacht stimmungsmäßig vertreten zu lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig; c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Vereinsleben ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlicher Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind 1. Vorstand und 2. Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus Vorsitzendem/Vorsitzender, 1. Stellvertreter/in, 2. Stellvertreter/in (zuständig für Jugendarbeit), Schriftführer/in, Kassierer/in, Pressewart/in und technischer Berater. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeder von diesen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der Kassier und der Schriftführer nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Ferner können ein stellvertretender Schriftführer, ein stellvertretender Kassier, sowie ein stellvertretender Jugendwart gewählt werden. Diese Stellvertreter sind nur in Vertretung des Schriftführers, Kassiers, bzw. Jugendwartes im Vorstand stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Über die Wahl ist der Mitgliederversammlung ein Protokoll vorzulegen/vorzulesen. Die Mitgliederversammlung kann eine Neuwahl für den Rest der verbliebenen Amtsperiode durchführen.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr, b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung. c) Wahl des Vorstandes, d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages, e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben dieselben Rechte wie beitragspflichtige Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Familien und Jugendliche ermäßigen.

§ 10: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goldkronach, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung ihres Heimatmuseums zu verwenden hat.